

Beschlussvorlage

Stadtvertretung

VO(STV)/151/2021

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sassnitz und ihrer Ortsteile (Stadtordnung)

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungs-und Hafenamts <i>Bearbeiter::</i> Claudia Klemens	<i>Datum:</i> 18.10.2021 <i>Einreicher:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Verkehr und Umwelt (Vorberatung)	27.10.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	16.11.2021	Ö
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Verkehr und Umwelt (Vorberatung)	12.01.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	01.02.2022	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	22.02.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) können die örtlichen Ordnungsbehörden Verordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erlassen.

Die Stadt Sassnitz hat hierzu im Jahr 2004 die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz (Stadtverordnung) sowie die Richtlinie zur Stadtverordnung erlassen.

Bedingt durch die Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere im Bereich der spezialrechtlichen Normen und der Rechtsprechung, aber auch durch Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und dem damit verbundenen Wandel der Probleme im Zusammenleben der Menschen in unserer Stadt, wird eine vollständige Überarbeitung erforderlich.

Als wichtigste Punkte zur Änderung der Stadtordnung sind zu nennen:

- Zusammenführung der Stadtverordnung und der Richtlinie zur Stadtverordnung
- Konkretisierung zur Lagerung und Beseitigung von Abfall
- Konkretisierung zur Nutzung von Kinderspielplätzen
- Einführung eines absoluten Leinenzwanges für Hunde im Stadtgebiet und Maulkorbzwang für gefährliche Hunde
- Fütterungsverbot für wildlebende und herrenlose Katzen, wilde Tauben, Möwen und Krähen
- Einführung einer Kastrationspflicht für Katzen mit Zugang ins Freie
- Überarbeitung der Regelungen für offene Feuer

Es wird daher vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sassnitz und ihrer Ortsteile (Stadtordnung)" zu beschließen.

Alternative

Es wird keine bzw. eine geänderte Stadtordnung beschlossen

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		x keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die in der Anlage beigefügte "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sassnitz und ihrer Ortsteile (Stadtordnung)" wird beschlossen.

Öffentlichkeitsarbeit: Stadtanzeiger

Anlage/n

1	geänderte Stadtordnung_23.03.2022 (öffentlich)
---	--

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sassnitz und ihrer Ortsteile (Stadtordnung)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) vom 27.04.2020 (GVOBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.04.2021 (GVOBl. S. 370, 372), erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.11.2021 für das Gebiet der Stadt Sassnitz, einschließlich ihrer Ortsteile, folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Gestalt des Stadtbildes
- § 5 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Lagerung und Beseitigung von Abfall
- § 8 Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen
- § 9 Schutz des Verkehrsraums, Eigentümerpflichten
- § 10 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Tiere
- § 13 Lärmschutz und Ruhezeiten
- § 14 Plakatieren
- § 15 Abstellen von Fahrzeugen
- § 16 Offene Feuer im Freien
- § 17 Traditionsfeuer
- § 18 Eisflächen
- § 19 Hausnummerierung
- § 20 Ausnahmeregelung
- § 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Sassnitz, einschließlich ihrer Ortsteile.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.
- (3) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen im gesamten Stadtgebiet.
- (4) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der Stadt Sassnitz wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassen, Duldungen, Tun) vornehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

- a) der Straßenkörper mit all seinen Verkehrsflächen wie Gehwege, Radwege, Promenaden, Rand-, Sicherheits-, Trenn- und Seitenstreifen, Parkstreifen, Bushaltestreifen, Fahrbahnen und Grundstückszufahrten, Park-, und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützwände, Treppen, Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind,
- b) sämtliches Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, Beleuchtungs-, und sonstige Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen; sowie die Bepflanzung

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Benutzung freistehenden oder zugänglichen Grünflächen, Waldungen und Gewässer.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Liegewiesen, Freizeitsportanlagen, Gärten sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern
- b) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Pflanzkübel, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Straßenschilder, Hinweiszeichen und Schaltkästen.

- (3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.
- (4) Soweit von Flächen, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Wirkungen auf Verkehrsflächen und

Anlagen ausgehen können, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für diese Flächen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind bestimmungsgemäß zu nutzen und regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der der Sicherheit und Ordnung, dem Stadtbild und dem Ansehen der Stadt Sassnitz nicht abträglich ist.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.
- (3) § 3 Abs. 2 dieser Verordnung findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit sind die Vorschriften der StVO vorrangig.
- (4) In Baulücken, auf unbewohnten und auf unbebauten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 4 Gestalt des Stadtbildes

- (1) Stadtbildverändernde Maßnahmen sind genehmigungspflichtig.
- (2) Jeder hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass sich Vorgärten und Außenanlagen seines Grundstückes in einem solchen Zustand befinden, dass das Stadtbild von Sassnitz nicht negativ beeinträchtigt wird. Für unbebaute und unbewohnte Grundstücke ist dies sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Lagerung von Schutt, Holz, Kohlen und Abfällen vor den Häusern, auf Gehwegen, im Straßenbereich und in den Vorgärten ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, Wäschtrockengerüste im sichtbaren Bereich auf den Balkonen zu errichten.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer ist für Reinigungsarbeiten entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sassnitz in der jeweils geltenden Fassung vor seinem Grundstück verantwortlich. Dies gilt auch für die Schnee- und Glättebeseitigung.

§ 5 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nur zu ihrer Zweckbestimmung erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Anlagen hat so zu erfolgen, dass Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung dienen, nicht beschädigt oder zerstört werden.
- (4) Es ist insbesondere untersagt,
 1. öffentliche Straßen und Anlagen oder deren einzelne Bestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;

2. in den Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen unbefugt Sitzgelegenheiten zu errichten oder Tische aufzustellen, Bänke, Tische, Abfallkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu beschreiben, zu besprühen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. Gebäude, Baulichkeiten und Einrichtungen unbefugt zu errichten, aufzustellen, zu bekleben, zu beschreiben, oder mit Farbe und ätzenden Flüssigkeiten zu besprühen;
 4. Hydranten, Gas- und Wassersperrschieber und Ventile, elektrische Versorgungseinrichtungen, Straßenrinnen, Straßenkanäle sowie Ein- und Ausflussöffnungen – einschließlich der zugehörigen Hinweisschilder – zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 5. in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
 6. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu campieren oder zu übernachten, soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen zulässt;
 7. in den Anlagen unbefugt Werbeträger aufzustellen;
 8. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Autowracks, Schrott oder Ähnliches abzulagern;
 9. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den übermäßigen Genuss alkoholischer Getränke, die Einnahme von Rauschmitteln, den Aufenthalt im berauschten Zustand;
 10. das aggressive aufdringliche Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen;
 11. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 12. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge mit Anhänger oder Anhänger ohne Kraftfahrzeug in Anlagen abzustellen oder zu parken;
 13. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Feuer anzuzünden oder zu grillen, - außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen;
 14. die gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis im Reisegewerbe nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedarf, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 15. in Anlagen und auf Verkehrsflächen gefährliche Spielgeräte (z.B. Fluggeräte, Waffen oder Waffenähnliche Gegenstände, etc.) zu benutzen.
- (5) Für bestimmte Anlagen und Verkehrsflächen können besondere Benutzungsregelungen erlassen werden.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt.

Verboten ist insbesondere:

1. das Zurücklassen und Lagern von Unrat und Abfällen jeder Art, z. B. Lebensmittelresten, Zigarettenskippen, Papier, Glas, Konserven, sonstige Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht – außer in entsprechend dafür vorgesehenen Behältern (z. B. Abfallbehälter);
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 5 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Entsorgen von Chemo-Toiletten außerhalb der dafür vorgesehenen und genehmigten Entsorgungsstellen;
 5. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und Einleiten von Salzen, Säuren, Ölen, Benzin, Benzol, Laugen, Farben oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 6. das Verrichten der Notdurft;
 7. der Transport von Flugasche, landwirtschaftlichen Produkten oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich die Stadt Sassnitz informieren und für die ordnungsgemäße Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht veranlasst die Stadtverwaltung das Reinigen auf Kosten des Ordnungspflichtigen. Die Ahndung von Verunreinigungen als Ordnungswidrigkeit wird von der Ersatzvornahme nicht berührt.

§ 7 Lagerung und Beseitigung von Abfall

- (1) Abfälle, die üblicherweise auf Grundstücken verarbeitet werden oder durch Be- und Verarbeitung anfallen, müssen so gelagert werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und insbesondere die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet wird.
- (2) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfall bestimmt. Jede zweckwidrige Nutzung, insbesondere das Einbringen von Haushalts- und Gewerbeabfällen, ist verboten.
- (3) Es ist verboten, Laub und sonstige Gartenabfälle außerhalb der dafür vorgesehenen und genehmigten Entsorgungsstellen zu entsorgen.
- (4) Es ist verboten, Entsorgungsgut für die planmäßige Müllabfuhr sowie Abfallbehälter (wie Restmülltonne, Biotonne, Papiertonne, Gelbe Tonne oder gelbe Säcke, zugelassene Abfallsäcke) außerhalb des vom Entsorger festgesetzten Termins vor das Grundstück zu stellen. Diese dürfen frühestens um 18:00 Uhr am Vorabend vor das Grundstück gelegt oder gestellt werden. Sie sind so am Gehweg- oder Fahrbahnrand aufzustellen, dass niemand behindert oder gefährdet wird und nichts beschädigt werden kann. Jeder Verbringer hat sich am Abfuhrtag unverzüglich von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen und die entsprechenden Abfallbehälter, verstreutes bzw. nicht entsorgtes Gut wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (5) Es ist verboten, Sperrmüll, Hausrat, Schrott und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Materialien ohne Anmeldung an die zur Entsorgung berechtigten Personen und Firmen

abzustellen. Ist eine Anmeldung erfolgt, dürfen die Materialien frühestens um 18:00 Uhr am Abend vor dem vereinbarten Abfuhrtag zur Abholung vor das Grundstück gelegt oder gestellt werden. Sie sind so am Gehweg- oder Fahrbahnrand aufzustellen, dass niemand behindert oder gefährdet wird und nichts beschädigt werden kann. Baumscheiben sind freizuhalten. § 7 Abs. 4 Satz 4 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

- (6) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens 2 Abfallbehältnisse mit ausreichendem Behältervolumen gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung aufzustellen und zu unterhalten. Darüber hinaus sind alle Abfälle, die in Zusammenhang mit dem Verzehr stehen, in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufseinrichtung bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehälter zu beseitigen.
- (7) Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht entsprechend der Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung gilt § 6 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäß.
- (8) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben dafür bestimmten Behältnissen zu stellen.

§ 8 Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen und anderen zum Fahrzeug gehörenden Gegenständen mit und ohne Waschzusatz sowie das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände und die Vornahme eines Ölwechsels ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgerüsteten und gekennzeichneten Einrichtungen gestattet.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen – ausgenommen Pannenhilfe – auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht repariert werden.

§ 9 Schutz des Verkehrsraumes; Eigentümerpflichten

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Grundstückseinfriedungen so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel sowie andere scharfe oder spitze Gegenstände an Einfriedungen nur nach innen angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist.
- (2) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen jeder Art so zu errichten und zu unterhalten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen nicht die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verdecken und in den Verkehrsraum ragen.
- (3) Die auf Straßen oder Anlagen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

- (4) Die in der Verkehrsfläche gelegenen Kellerlichtschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen und Deckeln versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.
- (5) Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperarmaturen, Einflussöffnungen, Einstiege und Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen dürfen nicht beschädigt, verdeckt, versperrt oder verstopft werden.
- (6) Es ist untersagt, von Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abzuleiten. Dachrinnen sind regelmäßig zu reinigen.
- (7) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Gebäudeeigentümer oder den Inhabern der Sachherrschaft unverzüglich zu entfernen.
- (8) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (9) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (10) Für die Haustier- und Nutztierhaltung sind ausschließlich dafür geeignete Einfriedungen zu verwenden.
- (11) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Grundbesitz frei von Ratten und sonstigem Ungeziefer zu halten und entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (12) Die Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen durch Geschäftstreibende, Baubetriebe und Privatpersonen ist grundsätzlich erlaubnispflichtig und wird durch gesonderte Satzung geregelt. Es werden im Einzelfall Gebühren erhoben. Die Sondernutzung hat auf der Grundlage der Auflagen und Bedingungen der erteilten Erlaubnis zu erfolgen.

§ 10 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen

- (1) Das Übernachten in Wohnwagen und -mobilen oder sonstigen, nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten und das Aufstellen und die Benutzung von Zelten außerhalb der hierfür vorgesehenen und zugelassenen Plätze ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt.
- (2) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, -mobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

§ 11 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit durch Schilder keine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Die Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Eine zweckentfremdete Benutzung ist verboten.
- (3) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder andere Nutzungszeiten festgelegt sind.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (6) Der Genuss von alkoholischen Getränken, das Rauchen sowie die Einnahme von Rauschmitteln sind auf Kinderspielplätzen verboten. Alkoholisierte Personen, sowie Personen in einem Rauschzustand ist der Aufenthalt auf einem Kinderspielplatz verboten.

§ 12 Tiere, Leinenzwang für Hunde

- (1) Beim Halten von Tieren sind die Normen einer artgerechten Haltung unter Beachtung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Hygiene einzuhalten. Personen dürfen durch die Haltung von Tieren nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden.
- (2) Ein befriedetes Besitztum, auf dem Tiere gehalten werden, muss gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen dieser gesichert sein.
- (3) Tierhalter und Personen, die, ohne selbst Halter zu sein, Tiere mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass Tiere nicht andere Tiere, Personen oder Sachen belästigen oder gefährden, beschädigen oder Verkehrsflächen und Anlagen verschmutzen. Soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von dem Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Es sind dafür geeignete Materialien mitzuführen. Falls dieser Reinigung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch die Stadt Sassnitz oder von einem Beauftragten erfolgen; die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.
- (4) Alle Hunde sind auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (5) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Hunderassen ein absoluter Leinenzwang.
- (6) Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, auf Sportplätzen, in Einkaufszentren, in Fußgängerzonen und in den, der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen so an einer maximal 2 m langen Leine zu führen, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden.
- (7) Gefährliche Hunde, für die eine Erlaubnis zur Haltung der örtlichen Ordnungsbehörde gemäß Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich ist, sind auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zusätzlich zum Leinenzwang, mit einem das Beißen verhindernden, abgelegten Maulkorb zu führen.
- (8) Das Füttern von wildlebenden und herrenlosen Katzen und wilden Tauben sowie Möwen und Krähen ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.
- (9) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Microchip kennzeichnen zulassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.

§ 13 Lärmschutz und Ruhezeiten

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Dem Ruheanspruch ist durch Wahrung von Ruhezeiten in Gebieten, die dem Charakter nach reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten der Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind sowie auf dem Gelände von Pflegeanstalten an Werktagen

von 6:00 bis 8:00 Uhr
von 13:00 bis 15:00 Uhr
von 20:00 bis 22:00 Uhr

und im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung werktags

von 22:00 bis 6:00 Uhr (Nachtruhe)

sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig Rechnung zu tragen.

Für diese Zeit ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeinen Ruhezeiten stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. der Gebrauch von Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren und anderer motorbetriebener Arbeitsgeräte;
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Rasen mähen und andere lärmverursachende Arbeiten;
 4. das Ausschellen und Ausrufen von Waren;
 5. das Hupen fliegender Händler;
 6. Veranstaltungen im Freien, wie z. B. Messen, Märkte, Umzüge, Konzerte, Theater, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Live-Musik;
 7. die Benutzung der Altglasbehälter
- (3) Unter die Verbote des Abs. 2 fallen nicht:
1. geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie forst- oder landwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und nicht den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes widersprechen;
 2. Umzüge, Stadtfeste, Märkte, Messen im Freien, Sportveranstaltungen und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, im Interesse der Stadt Sassnitz sind und mit ihrer Zustimmung stattfinden;
 3. das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken;
 4. Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen;
 5. Maßnahmen, die der Schnee- und Glättebeseitigung dienen;
 6. Handlungen, die aufgrund anderweitiger behördlicher Erlaubnis vorgenommen werden.
- (4) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügens- und anderen Räumen müssen Fenster und Türen während der Ruhezeiten geschlossen sein, wenn durch Singen, Tanzen,

Kegeln, Musik oder andere Geräusche der gesetzlich zulässige Lärmpegel überschritten wird.

- (5) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen unter Beachtung der Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (6) Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2:00 Uhr eines jeden Jahres wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot solcher Belästigungen erlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 14 Plakatieren

- (1) Das Anbringen, z. B. von Plakaten, Schildern oder Tafeln insbesondere an Gebäuden, Litfaßsäulen, Masten, Bänken, Bäumen, Zäunen, Buswartehallen oder dergleichen ohne Genehmigung der Stadt Sassnitz ist verboten. Das Bekleben, Bemalen, Beschmieren oder Beschreiben dieser Objekte ist verboten.
- (2) Das Plakatieren an Verkehrszeichenpfosten und Verkehrseinrichtungen ist verboten, ebenso jede Werbung durch Bild, Licht, Schrift und Ton.
- (3) Verantwortlich im Sinne des Abs. 1 sind auch diejenigen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die unbefugte Werbung veranlassen oder dulden.

§ 15 Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge, die nicht mehr betriebsbereit, nicht mehr zugelassen oder nicht versichert sind, dürfen nicht auf Anlagen und Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Für LKW, Kfz- und Wohnanhänger gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Entzünden und Betreiben von offenen Feuern (Lagerfeuer) ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Lagerfeuer auf Privatflächen in dafür vorgesehenen und dafür bestimmten befestigten Brennstellen (z. B. Feuerstellen) mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Das Feuer darf nicht durch Brenn- oder Treibstoffe angefacht oder unterhalten werden. Die allgemeinen Brandschutzregeln sind zu beachten.
- (2) Das Abbrennen von Grünland, Ödland und Straßenrändern ist verboten.
- (3) Das Verbrennen von organischem Material aus Haushaltung und Gärten unterliegt den Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Die Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 17 Traditionsfeuer

- (1) Traditionsfeuer, die auf öffentlichen Veranstaltungen angezündet werden, sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage zuvor zu beantragen.
- (2) Öffentliche Traditionsfeuer sind nicht höher als 2 m und maximal 2 m im Durchmesser aufzuschichten. Das Abbrennen größerer Feuer ist verboten.
- (3) Für das Abbrennen ist in der Regel nur naturbelassenes, trockenes Holz zu verwenden. Das Feuer darf nicht durch Brenn- oder Treibstoffe angefacht oder unterhalten werden. Das Abbrennen von frischem Baumschnitt, Strauch- und Gartenabfällen ist verboten. Das traditionelle Weihnachtsbaumverbrennen bleibt von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Bei langanhaltender extrem trockener Witterung ist die Waldbrandgefahrenstufe zu beachten.

§ 18 Eisflächen

- (1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer im Stadtgebiet von Sassnitz ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadt Sassnitz ortsüblich bekannt gemacht.

§ 19 Hausnummerierung

- (1) Die Vergabe, Änderung oder Löschung von Hausnummern obliegt der Stadt Sassnitz.
- (2) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Sassnitz festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (3) Die Hausnummer muss jederzeit von der Straße erkennbar und lesbar sein.
- (4) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben des deutschen Alphabets zu verwenden.
- (5) Das Anbringen der Hausnummer muss an sichtbarer Stelle der Vorderfront oder am Eingang des Grundstückes erfolgen. Die Hausnummer ist unmittelbar deutlich und sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen, dass sich diese etwa in Höhe der Oberkante der Haustür. Liegt der Hauseingang nicht sichtbar und abseits der Straße, so muss die Hausnummer entweder an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder – wie etwa bei Grundstücken mit Vorgärten – an den Zugängen / Zufahrten von der Straße aus angebracht werden.
- (6) Bei Umnummerierung ist die bisherige Nummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr zu durchkreuzen, dass die bisherige Nummer leicht lesbar bleibt. Daneben muss die Neunummerierung angebracht sein.
- (7) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Sassnitz unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder

sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 20 Ausnahmeregelung

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Stadt Sassnitz als örtliche Ordnungsbehörde auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Ruhezeiten nach § 13 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragssteller die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen und Satzungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen der allgemeinen Verhaltenspflicht gem. § 3 handelt;
 2. entgegen § 4 das Stadtbild negativ beeinträchtigt;
 3. entgegen § 4 Abs. 4 seiner Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht nachkommt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Verkehrsflächen und Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt;
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Gegenstände beschädigt oder zerstört;
 6. entgegen § 5 Abs. 4 (Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen) Handlungen vornimmt;
 7. entgegen § 6 (Verunreinigungsverbot) Handlungen vornimmt;
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle lagert;
 9. entgegen § 7 Abs. 2 städtische Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 10. entgegen § 7 Abs. 3 Laub und sonstige Gartenabfälle entsorgt;
 11. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 Entsorgungsgut und Abfallbehälter vor das Grundstück stellt;
 12. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 3 Entsorgungsgut und Abfallbehälter aufstellt;
 13. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 Abfallbehälter, verstreutes bzw. nicht entsorgtes Gut nicht beseitigt;
 14. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 Sperrmüll, Hausrat o. ä. ohne Anmeldung abstellt;
 15. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 oder 3 Materialien vor das Grundstück legt oder stellt;
 16. entgegen § 7 Abs. 6 vorgeschriebene Abfallbehälter nicht aufstellt oder nicht regelmäßig entleert oder die Beseitigung der Rückstände nicht vornimmt;
 17. entgegen § 8 (Reparier- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen) Handlungen vornimmt;
 18. entgegen § 9 seinen Pflichten nicht nachkommt;
 19. entgegen § 10 Abs. 1 Wohnmobile u. ä. als Unterkunft nutzt;
 20. entgegen § 10 Abs. 2 Wohnmobile u. ä. aufstellt;
 21. entgegen § 11 Abs. 1 die vorgeschriebene Altersgrenze missachtet;
 22. entgegen § 11 Abs. 4 die vorgeschriebene Nutzungszeit missachtet;
 23. entgegen § 11 Abs. 5 das Verbot der Mitnahme von Tieren missachtet;

24. entgegen § 11 Abs. 6 das Verbot des Genusses von Alkohol, Rauchen und Rauschmitteleinnahme missachtet;
25. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 Verunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt;
26. entgegen § 12 Abs. 4 Belästigung, Gefährdung oder Behinderung von Passanten nicht unterlässt;
27. entgegen § 12 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Hundes gegen die Anleinplicht verstößt;
28. entgegen § 12 Abs. 7 als Halter oder Führer einen gefährlichen Hund ohne Beißen verhinderten angelegten Maulkorb führt;
29. entgegen § 12 Abs. 8 wildlebende, herrenlose Katzen und wilde Tauben oder Möwen füttert;
30. entgegen § 12 Abs. 9 den Bestimmungen zur Kastration oder Kennzeichnung von Katzen nicht nachkommt;
31. entgegen § 13 unzulässigen Lärm erzeugt;
32. entgegen § 13 Abs. 2 ruhestörenden Lärm während der Ruhezeiten verursacht;
33. entgegen § 13 Abs. 4 keine Sorge dafür trägt, dass kein Lärm aus Veranstaltungsstätten dringt und damit andere erheblich belästigt;
34. entgegen § 13 Abs. 5 Tongeräte oder ähnliche Geräte in einer solchen Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Dritte unzumutbar gestört werden;
35. entgegen § 14 Plakate, Aufkleber oder Werbebezetzel ohne Genehmigung anbringt;
36. entgegen § 15 Fahrzeuge abstellt;
37. entgegen § 16 Abs. 1 offene Feuer ohne erforderliche Genehmigung entzündet und betreibt;
38. entgegen § 16 Abs. 2 Grünland, Ödland und Straßenränder abbrennt;
39. entgegen § 18 Eisflächen betritt;
40. entgegen § 19 Abs. 2 bebaute Grundstücke nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
41. entgegen § 19 Abs. 4 bis 7 Hausnummern anbringt oder unlesbare Hausnummern nicht erneuert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 19 SOG M-V und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einem Verwarngeld oder mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 26.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz (Stadtverordnung) vom 05.02.2004 und die Richtlinie zur Stadtverordnung vom 16.02.2004 außer Kraft.

Sassnitz, den

F. Kracht
Bürgermeister